



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Staatsregierung

Drs. 17/14096, 17/17208

Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2015

1. Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015 und des Jahresberichts 2017 des Bayerischen Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gemäß Art. 80 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 114 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.
2. Die Staatsregierung wird gem. Art. 114 Abs. 3 und 4 der BayHO ersucht,
 - a) sicherzustellen, dass die Barrierefreiheit der Münchner S-Bahn durch sorgfältige Planung verbessert wird, indem bauliche Maßnahmen und geeignete technische Lösungen geprüft werden inwieweit bei den Schienenfahrzeugen diese enger aufeinander abgestimmt werden können und dass gerade bei Festbetragsförderungen im Zuwendungsverfahren die Notwendigkeit aller Maßnahmenteile sorgfältig geprüft und dokumentiert wird.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten (TNr. 27 des ORH-Berichts).
 - b) sicherzustellen, dass das Universitätsklinikum Regensburg geeignete Maßnahmen ergreift, um die Wirtschaftlichkeit der zahnmedizinischen Kliniken zu verbessern.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2018 zu berichten (TNr. 28 des ORH-Berichts).
 - c) die Qualität der Festsetzung von Versorgungsbezügen zu verbessern und eine wirksame Qualitätssicherung einzuführen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten (TNr. 29 des ORH-Berichts).
 - d) im Hinblick auf die Anrechnung von Renten auf die Versorgungsbezüge den Abgleich von Daten mit allen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig alle drei Jahre durchzuführen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten (TNr. 30 des ORH-Berichts).
 - e) die vom Bayerischen Obersten Rechnungshof vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger zügig umzusetzen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten (TNr. 31 des ORH-Berichts).
 - f) sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität bei Steuerfällen mit dauerhaften Verlusten zeitnah umgesetzt werden.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten (TNr. 32 des ORH-Berichts).
 - g) sicherzustellen, dass die Mängel bei der Körperschaftsteuererlegung behoben und die Zerlegungen künftig korrekt, vollständig und zeitnah durchgeführt werden.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten (TNr. 33 des ORH-Berichts).
 - h) sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der umfassenden Auswertung von Selbstanzeigen zeitnah umgesetzt werden.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten (TNr. 34 des ORH-Berichts).
 - i) konkrete und überprüfbare Ziele für Förderungen festzulegen. Diese sind regelmäßig zu evaluieren. (TNr. 37 des ORH-Berichts).
 - j) aus LEADER-Mitteln künftig nur dauerhafte und nachhaltige Museumsprojekte zu fördern und dazu geeignete Zielindikatoren, sowie realistische Besucherzahlen und Kosten zugrunde zu legen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten (TNr. 38 des ORH-Berichts).
 - k) beim Schadensausgleich die Eigenvorsorge in den Vordergrund zu stellen und unter Berücksichtigung des Kabinettsbeschlusses vom 28. März 2017 in der Land- und Forstwirtschaft Ausnahmeregelungen für die Entschädigung versicherbarer Schäden nur noch bis zum 1. Juli 2019 zuzulassen.
Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten (TNr. 39 des ORH-Berichts).

- l) ein korrektes Förderverfahren für die ergänzende bayerische Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres sicherzustellen und darzulegen, wie Fälle der Überfinanzierung vermieden werden.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten (TNr. 40 des ORH-Berichts).

- m) sicherzustellen, dass Nachträge rechtzeitig erstellt und dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen vorgelegt werden und insbesondere bei Maßnahmen mit Kostendeckeln der Ausschuss frühzeitig informiert wird, wenn Mehrkosten erkennbar werden.

Dem Landtag ist bis 31.07.2017 dazu und zu den bis dahin angefallenen Gesamtkosten im Zusammenhang mit dem „Haus der Berge“ zu berichten (TNr. 41 des ORH-Berichts).

- n) die vertraglichen Kontrollrechte gegenüber der Landesstelle Glücksspielsucht zu stärken und auszuüben, sowie ein Prüfungsrecht für den Bayerischen Obersten Rechnungshof vertraglich vorzusehen.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2017 zu berichten (TNr. 42 des ORH-Berichts).

3. Der Landtag stellt gemäß Art. 114 Abs. 2 BayHO fest, dass der für Neubau und Ausstattung des „Hauses der Berge“ geltende Kostendeckel nicht eingehalten wurde.
(TNr. 41 des ORH-Berichts).

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident